

Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 67/2007

**Elfte Satzung zur Änderung der Anlage B der
Prüfungs- und Studienordnung der Universität
Konstanz für die geisteswissenschaftlichen
Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge
Hier: Änderung der Fachspezifischen
Bestimmungen für die Bachelor-Hauptfächer
Sprachwissenschaft,
Kulturwissenschaft der Antike und
Philosophie
sowie Neufassung der Fachspezifischen
Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach
Sportwissenschaft**

Vom 14. August 2007

UNIVERSITÄT KONSTANZ	Kennziffern: B 5.2, B 5.3, B 5.6, B 5.11
<p>Elfte Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge</p> <p>Hier: Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für die Bachelor-Hauptfächer Sprachwissenschaft, Kulturwissenschaft der Antike und Philosophie sowie Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sportwissenschaft</p> <p>Vom 14. August 2007</p>	Stand: 14. August 2007

Aufgrund von § 34 Abs. 1 Satz 3 iVm § 19 Abs. 1 Nr. 9 Landeshochschulgesetz (LHG), hat der Senat am 18. und am 25. Juli 2007 die nachfolgende Satzung zur Änderung der Anlage B der Prüfungs- und Studienordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor of Arts (B.A.)-Studiengänge in der Fassung vom 3. August (Amtl. Bkm. 37/2006), berichtigt am 12. September 2006 (Amtl. Bkm. 41/2006), beschlossen.

Der Rektor der Universität Konstanz hat gemäß § 34 Abs. 1 Satz 3 Landeshochschulgesetz am 14. August 2007 seine Zustimmung zu der Änderungssatzung erteilt.

Artikel 1

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sprachwissenschaft in der Fassung vom 15. September 2006 werden wie folgt geändert:

1. In § 2 erhält Modul 9 folgende neue Fassung:

„**Modul 9** Prüfung (Ling 290), 18 cr

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	PL	cr	ENR	Sem
Ling 291	P	Koll	Bericht/Ref	3	nein	6
BA-Abschlussarbeit	P		Arbeit	15	ja	6

Die BA-Abschlussarbeit wird im 6. Semester angefertigt. Das Thema der Arbeit wird vom Betreuer in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Die Studierenden berichten über ihre Arbeit im Rahmen eines BA-Abschlusskolloquiums, für das **3 cr** vergeben werden. Die BA-Abschlussarbeit wird mit **15 cr** bewertet. Der Umfang der Arbeit beträgt etwa 30 Seiten (ca. 10 000 bis 15 000 Wörter).“

2. In § 7 (In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen) wird folgender neuer Absatz

4 angefügt:

„(4) Die Änderung vom 14. August 2007 tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.“

Artikel 2

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Kulturwissenschaft der Antike

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Kulturwissenschaft der Antike werden wie folgt geändert:

In § 2 Abs. 1 wird unter Modul 4 folgender Satz eingefügt:

„Eine der Lektüren kann durch eine sprachliche Übung ersetzt werden.“

Artikel 3

Änderung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Philosophie

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Philosophie werden wie folgt geändert:

1. § 1 erhält folgende Fassung:

„§ 1 Studienumfang

Im Hauptfach Philosophie sind insgesamt 120 ECTS-Credits (Cr) zu erwerben, im Ergänzungsbereich Berufsfeldorientierte Qualifikationen (Modul 8) je nach gewähltem Nebenfach 20 Credits.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende neue Fassung:

„(1) Im Hauptfach Philosophie sind die folgenden Module 1-7 zu belegen, im Ergänzungsbereich Modul 8.“

Modul 1: Logik und Argumentation

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS	P	Sem.*
Logisch-semantische Propädeutik	P	PS+Ü	8	4	OP	1
Formale Logik	P	PS+Ü	4	2		3

*) P = Pflichtfach, WP = Wahlpflichtfach; OP = Orientierungsprüfung, Sem. = empfohlenes Semester,

Arten von Lehrveranstaltungen (LV): Ü = Übung, VL= Vorlesung, PS = Proseminar, K = Kernkurs

Modul 2: Praktische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS	P	Sem.*
Grundbegriffe der praktischen Philosophie	P	K	8	4	OP	1
Ethik und Moralphilosophie	P	K	8	4		3
Eine Lehrveranstaltung zur praktischen Philosophie	WP	VL/PS	4	2		1-3

Modul 3: Theoretische Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	cr	SWS	P	Sem.
Erkenntnistheorie	P	K	8	4	OP	2
Wissenschaftstheorie	P	K	8	4		4
Kernkurs zur theoretischen Philosophie	P	K	8	4		5
eine Lehrveranstaltung zur theoretischen Philosophie	WP	VL/PS	4	2		1-3

Modul 4: Geschichte/Klassiker der Philosophie

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.
Antike Philosophie oder Mittelalterliche Philosophie	P	VL/PS	4	2	OP**	1-3
Philosophie im 16.-18. Jahrhundert	P	VL/PS	4	2		1-3
Philosophie im 19. und 20. Jahrhundert	P	VL/PS	4	2		1-3

**): Eine frei wählbare studienbegleitende Prüfungsleistung zu einer der genannten Epochen (Antike bis 20. Jh.) ist für die Orientierungsprüfung zu erbringen.

Modul 5: Wahlmodul

Lehrveranstaltung	P/WP	Art	Cr	SWS	P	Sem.
5 Lehrveranstaltungen nach Wahl, davon mindestens 2 aus Geschichte/Klassiker	WP	VL/PS	20	10		4-6

Modul 6: Hausarbeiten

3 Hausarbeiten im Rahmen von Proseminaren oder Vorlesungen	WP		12			1-5
--	----	--	----	--	--	-----

Modul 7: Prüfungen

BA-Arbeit			12			6
Mündliche Prüfung			4			6

Modul 8: Berufsfeldorientierte Qualifikationen

Lehrveranstaltung	P/WP	Cr	SWS	P	Sem.
Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten	P	3	2	OP	1
Praktikum	P	8	8		1-6
Weitere Lehrveranstaltungen im Umfang von 9 ECTS-Credits (Anlage D)	WP	9	6		1-6

b) Absatz 3 wird gestrichen.

3. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5 Orientierungsprüfung

(1) Inhalt und Umfang der Orientierungsprüfung

a) Als Orientierungsprüfungsleistungen sind in folgenden Lehrveranstaltungen Modulteilprüfungen abzulegen:

Im Modul 1

- Logisch-semantische Propädeutik

Im Modul 2

- Kernkurs Grundbegriffe der praktischen Philosophie

Im Modul 3

- Kernkurs Erkenntnistheorie

Im Modul 4

- eine LV zu Geschichte/Klassiker der Philosophie

Außerdem ist im Modul 8

- eine Studienleistung in der LV „Einführung in das wissenschaftliche Arbeiten“ abzulegen.

b) Eine schriftliche Hausarbeit (Modul 6).

(2) Im Anschluss an die Orientierungsprüfung findet eine ausführliche Studienberatung durch eine Lehrende/einen Lehrenden des Fachbereichs statt, in der auch auf die Bedeutung der berufspraktischen Tätigkeit hinzuweisen ist.“

4. § 6 erhält folgende Fassung:

„§ 6 Bachelor-Prüfung

(1) Studienbegleitende Prüfungsleistungen:

In den Modulen 1 bis 8 sind die studienbegleitenden Prüfungsleistungen bzw. Studienleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen zu erbringen, die nicht schon in der Orientierungsprüfung erbracht wurden.

(2) Abschlussprüfung

Neben den studienbegleitenden Prüfungsleistungen gem. Abs. 1 sind im Rahmen einer Abschlussprüfung folgende Prüfungsleistungen zu erbringen:

1. Schriftliche Arbeit

Die schriftliche Arbeit soll ca. 30 Seiten (ca. 55.000 Zeichen) umfassen.
Für die erfolgreiche Anfertigung der Arbeit werden 12 ECTS-Credits vergeben.

2. Mündliche Prüfung

Die mündliche Abschlussprüfung besteht in einer freien Darstellung des Inhalts der Arbeit durch den Kandidaten/die Kandidatin und einem Kolloquium darüber. Die Prüfung dauert ca. 30 Minuten.
Für die erfolgreich absolvierte Prüfung werden 4 ECTS-Credits vergeben.

(3) Die Prüfungsleistungen gehen in die Hauptfachnote wie folgt ein:

- Die BA-Arbeit zu 15 %
- Die mündliche Prüfung zu 10 %
- Die Modulnoten der Module 1-7 insgesamt zu 75 %

Dabei wird jede Modulnote im Verhältnis zu den im Modul erworbenen Credits gewichtet. Die Modulnoten errechnen sich wie folgt: Die Noten der Lehrveranstaltungen in den einzelnen Modulen werden mit den dazugehörigen ECTS-Credits multipliziert und die addierten Multiplikationsergebnisse durch die Summe der Credits des entsprechenden Moduls dividiert. Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.

Modul 8 geht nicht in die Benotung ein.“

5. In § 7 wird folgender neuer Absatz angefügt:

„(2) Die Änderungen vom 14. August 2007 treten zum 1. Oktober 2007 in Kraft.“

Artikel 4

Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sportwissenschaft

Die Fachspezifischen Bestimmungen für das Bachelor-Hauptfach Sportwissenschaft erhalten folgende neue Fassung:

„Anlage B zur Prüfungsordnung der Universität Konstanz für die geisteswissenschaftlichen Bachelor-Studiengänge

Hauptfach Sportwissenschaft

§ 1 Studienumfang

- (1) Das BA-Studium Sportwissenschaft umfasst Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 180 ECTS-Credits (cr). Davon entfallen
 1. auf den Bereich der Sportwissenschaft 62 cr
 2. auf den Bereich der Theorie und Praxis ausgewählter Bewegungsbereiche und Sportarten 50 cr
 3. auf den Bereich der überfachlichen berufsfeldorientierten Qualifikationen („Schlüsselqualifikationen“) incl. eines achtwöchigen Praktikums je nach gewähltem Nebenfach 20 cr
 4. auf das überfachliche berufsfeldorientierte Nebenfach („ÜBN“) oder einem wissenschaftlichen Nebenfach gemäß Anlage C in der Regel 40 cr
 5. auf die Bachelor-Arbeit 6 cr
 6. auf die mündliche Bachelor-Prüfung 2 cr
- (2) Das BA-Studium gliedert sich in das Grundstudium, das durch die Orientierungsprüfung strukturiert wird, und in das Hauptstudium.
- (3) Innerhalb des BA-Studiums muss ein Praktikum von mindestens achtwöchiger Dauer abgeleistet und kann in höchstens zwei separaten Abschnitten absolviert werden. Auslandspraktika können anerkannt werden.

§ 2 Studieninhalte

Das Bachelor-Studium der Sportwissenschaft umfasst Studien- bzw. Prüfungsleistungen aus folgenden Lehrveranstaltungen:

- (1) Studien- und Prüfungsleistungen des *Grundstudiums (Module 1-5)*, auf denen kein Haupt-/ Projekt- oder Vertiefungsstudium aufgebaut wird, können wahlweise erst im 5. oder 6. Semester absolviert werden.

Modul 1: Einführung in das sportwissenschaftliche Arbeiten

2 Pflichtveranstaltungen
10 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ Wpf	Art	Prüfungs- Leistung	SWS	CR
Sportwiss. Arbeitsmethoden I	Pflicht	Vorl. mit Übung	ja	2/2	5
Sportwiss. Arbeitsmethoden II	Pflicht	Vorl. mit Übung	Ja	2/2	5

Modul 2:**Grundlagen der Sportwissenschaft aus sozialwissenschaftlicher Sicht**

1 Pflicht- und 3 Wahlpflichtveranstaltungen

16 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	Prüfungs- Leistung	SWS	CR
Sportpädagogik	Pflicht	Vorl.	ja	2	4
Vorlesung aus dem sozialwiss. Bereich	WPf	Vorl.	ja	2	4
Sportpädagogik	WPf	Sem.	ja	2	4
Sportdidaktik	WPf	Sem.	ja	2	4
Sportgeschichte	WPf	Sem.	ja	2	4
Sportsoziologie	WPf	Sem.	ja	2	4
Sportpsychologie	WPf	Sem.	ja	2	4
Prävention/ Rehabilitation	WPf	Sem.	ja	2	4

Modul 3:**Grundlagen der Sportwissenschaft aus naturwissenschaftlicher Sicht**

3 Pflicht- und 1 Wahlpflichtveranstaltung

20 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPF	Art	PL	SWS	CR
Anatomie I, II	Pflicht	Vorl.	ja	3	5
Physiologie I, II	Pflicht	Vorl.	ja	3	5
Traumatologie	Pflicht	Vorl. mit Übung	ja	4	6
Vorlesung aus dem medizinisch-naturwissenschaftlichen Bereich	WPf	Vorl. mit Übung	ja	2	4
Trainingslehre	WPf	Sem.	ja	2	4
Biomechanik	WPf	Sem.	ja	2	4
Prävention/ Rehabilitation	WPf	Sem.	ja	2	4

Modul 4 : Sportartübergreifende Veranstaltungen

3 Wahlpflichtveranstaltungen

6 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	Prüfungs- leistung	SWS	CR
Schulung konditioneller Fähigkeiten	WPf	Übung	Nur Studienleistung	2	2
Schulung koordinativer Fähigkeiten	WPf	Übung	Nur Studienleistung	2	2
Integrative Sportspielvermittlung	WPf	Übung	Nur Studienleistung	2	2
Außerunterrichtl. Sportaktivitäten	WPf	Übung	Nur Studienleistung	2	2

Modul 5: Theorie und Praxis ausgewählter Bewegungsbereiche und Sportarten („Grundfächer“)

5 Wahlpflichtsportarten (mind. 20 credits) mit Prüfung

3 Wahlpflichtkurse (mind. 6 credits) mit Testabschluss (Studienleistung)

26 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	Prüfungs- leistung	SWS	CR Prüfung, (Testat)
A: Individualsportarten, z.B. Schwimmen (Kurs I, II)	WPf	Didakt.-method. Veranstaltung	Wahlweise Prüfung oder Studienleistung	3	4 (2)
B: Sportspiele, z.B. Basketball (Kurs I, II)	WPf	Didakt.-method. Veranstaltung	Wahlweise Prüfung oder Studienleistung	3	4 (2)
C: Erweiterungsbereiche, z.B. Kampfsportarten (Kurs I, II)	WPf	Didakt.-method. Veranstaltung	Wahlweise Prüfung oder Studienleistung	4	4 (2)

Modul 6

Vertiefungsbereich: Theorie und Praxis ausgewählter Bewegungsbereiche und Sportarten („Vertiefungsfächer/ VF“)

3 Wahlpflichtveranstaltungen

18 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	Prüfungs- leistung	SWS	CR
A: VF Individualsport- arten, z.B. Schwimmen (Kurs I, II)	WPf	Didakt.- method. Veranstaltung	ja	3	6
B: VF Sportspiele, z.B. Basketball (Kurs I, II)	WPf	Didakt.- method. Veranstaltung	ja	3	6
C: VF Erweiterungsbereiche, z.B. Kampfsportarten (Kurs I, II)	WPf	Didakt.- method. Veranstaltung	ja	3	6

Modul 7: „Berufsfeldorientierter Studienschwerpunkt bestehend aus Teildisziplinen der Sportwissenschaft“

4 Hauptseminare oder 2 Hauptseminare und 1 Projektseminar oder

2 Projektseminare

16 credits

Lehrveranstaltung	Pflicht/ WPf	Art	Prüfungs- leistung	SWS	CR
Hauptseminar 1	Pflicht	Sem	Ja	2	4
Hauptseminar 2	Pflicht	Sem	Ja	2	4
Projektseminar (oder Projektseminar I und II)	Pflicht	Studie	Ja	4	8

Die Festlegung von möglichen Studienschwerpunkten erfolgt durch den ständigen Prüfungsausschuss der Sportwissenschaft und richtet sich nach den

wissenschaftlichen Schwerpunkten der Mitarbeiter des Lehrstuhls sowie der aktuellen Arbeitsmarktsituation.

Jedem möglichen Studienschwerpunkt werden vom Fachbereich ein(e) oder mehrere Mentoren zugeordnet („Konstanzer Mentorenmodell“). Die Auswahl der Veranstaltungen innerhalb des Moduls 7 muss mit den für das Thema verantwortlichen Mentoren abgesprochen werden.

Modul 8: „ÜBN“ (Überfachlich-berufsfeldorientiertes Nebenfach)

40 credits

Modul 8 besteht aus Veranstaltungen anderer Fachbereiche der Universität und/oder der Sportwissenschaft, die thematisch den in Modul 7 gewählten Studienschwerpunkt ergänzen.

Die Auswahl der Veranstaltungen muss mit den für den Studienschwerpunkt verantwortlichen Mentoren abgesprochen werden.

Statt des Moduls 8 kann ein wissenschaftliches Nebenfach gemäß Anlage C der Prüfungs- und Studienordnung der geisteswissenschaftlichen BA-Studiengänge gewählt werden. Die zu erbringenden Leistungen richten sich nach Maßgabe der Prüfungsordnung des gewählten Nebenfaches, müssen aber mindestens 40 cr umfassen.

Modul 9: Überfachliche berufsfeldorientierte Qualifikationen („Schlüsselqualifikationen“)

20 credits, davon entfallen 8 cr auf ein Praktikum

Lehrveranstaltung innerhalb der Sportwissenschaft	Pflicht/ WPf	Art	Prüfungsleistung	SWS	CR
Sport organisieren und managen	WPf	Sem	Nur Studienleistung	2	3
Methoden zur Entwicklung personaler und sozialer Kompetenzen	WPf	Sem	Nur Studienleistung	2	3
Methoden der Personalentwicklung	WPf	Sem	Nur Studienleistung	2	3
Komplexitätsmanagement	WPf	Sem	Nur Studienleistung	2	3
Coaching	WPf	Sem	Nur Studienleistung	2	3
Andere Angebote aus dem Bereich der Schlüsselqualifikationen der Universität	WPf	Sem	Nur Studienleistung	Je nach Art der Veranstaltung	12
Praktikum	Pflicht	Prakt	Nur Studienleistung	Mind. 8 Wochen	8

Das Praktikum muss thematisch zum gewählten Studienschwerpunkt (vgl. Modul 7) passen.

(2) Studienbegleitende Prüfungsleistungen oder Studienleistungen sind in der Regel in Form von Hausarbeiten, mündlichen Referaten, Klausuren oder mündlichen Prüfungen zu erbringen und stehen jeweils in Verbindung mit einer Lehrveranstaltung.

Mündliche Prüfungen werden von einem Prüfer und einem Beisitzer abgenommen und dauern etwa 15-20 Minuten. Klausuren dauern maximal zwei Stunden. Sie werden vom jeweiligen Veranstalter beurteilt. Der Leiter einer Lehrveranstaltung legt am Semesterbeginn die Form der zu erbringenden Prüfungs- bzw. Studienleistung fest und gibt sie bekannt. Die Prüfungstermine werden vom Leiter der Veranstaltung bzw. per Aushang durch den StPA (das Prüfungssekretariat) bekannt gegeben.

Handelt es sich um eine Veranstaltung ohne Prüfungsleistung muss in jedem Fall eine Studienleistung erbracht werden.

(3) Die Art der praktischen Prüfung in den Veranstaltungen der Module 5 und 6 wird durch die Verordnung des Kultusministeriums Baden-Württemberg über die Wissenschaftliche Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien (Anlage D, praktisch-methodische Prüfung Sport) in der jeweils gültigen Fassung geregelt.

§ 3 Zusammensetzung des Prüfungsausschusses

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses Sportwissenschaft sind:

1. zwei Professoren/innen
2. ein/e Vertreter/Vertreterin des wissenschaftlichen Dienstes
3. ein/e Studierender/Studierende mit beratender Stimme
4. ein/e Sekretär/in des Prüfungsausschusses mit beratender Stimme.

Für die vier erstgenannten Mitglieder werden Ersatzmitglieder bestimmt, die im Falle der Verhinderung oder Befangenheit tätig werden.

§ 4 Lehr- und Prüfungssprachen

In der Regel finden Lehre und Prüfungen in deutscher Sprache statt. Außerdem können Lehrveranstaltungen auch in englischer Sprache abgehalten werden. Studien- und Prüfungsleistungen können in diesen Veranstaltungen nach Wahl der/des Studierenden in deutscher oder in englischer Sprache erbracht werden.

§ 5 Orientierungsprüfung

Für die Orientierungsprüfung sind folgende studienbegleitende Prüfungsleistungen durch regelmäßige Teilnahme und mit mindestens „ausreichend“ benoteter Prüfung zu erbringen:

1. **Eine** Veranstaltung aus den Bereichen der Sportwissenschaft:
 - Biomechanik
 - Trainings- und Bewegungslehre
 - Prävention/Rehabilitation/Behindertensport
 - Anatomie
 - Physiologie
 - Sportdidaktik
 - Sportgeschichte
 - Sportpädagogik

- Sportpsychologie
- Sportsoziologie

2. **Ein** Fach aus dem Bereich der Theorie und Praxis von Sport und Bewegung:
Aus den in der Sportwissenschaft angebotenen Grundfächern ist ein Fach auszuwählen, das innerhalb von 2 Semestern mit der praktisch-methodischen Prüfung abgeschlossen werden kann.

§ 6 Bachelor-Prüfung

- (1) Die Bachelor-Prüfung besteht aus folgenden drei Prüfungsteilen:

1. den *studienbegleitenden Prüfungsleistungen*;
2. der *Bachelor-Arbeit*;
3. der *mündlichen Abschlussprüfung*.

Diese drei Prüfungsteile werden in der vorgenannten Reihenfolge absolviert. In der Regel erfolgen BA-Abschlussprüfungen an zwei Terminen jährlich, nämlich im Frühjahr und im Herbst. Die Anmeldetermine werden vom Ständigen Prüfungsausschuss Sportwissenschaft festgelegt und durch das Prüfungssekretariat bekannt gemacht.

- (2) Die studienbegleitenden Prüfungsleistungen der Bachelor-Prüfung sind in den in § 2 genannten Modulen zu erbringen.
- (3) Im Fach Sportwissenschaft kann das Thema der Bachelor-Arbeit ausgegeben werden, sobald der Bewerber in dem betreffenden Bereich zwei Hauptseminare erfolgreich absolviert hat. Als Bachelor-Arbeit wird eine Hausarbeit von etwa 50 Seiten Umfang angefertigt. Die Bearbeitungszeit beträgt sechs Wochen vom Tag der Vergabe an gerechnet. Gruppenarbeiten sind nicht zulässig. Die Arbeit wird mit 6 cr angerechnet.
- (4) Als mündliche Abschlussprüfung wird ein Kolloquium über aktuelle Themen der Sportwissenschaft sowie über die Bachelor-Arbeit und deren inhaltliches und methodisches Umfeld durchgeführt. Es dauert dreißig Minuten und wird mit 2 cr angerechnet.

- (5) Bildung der Gesamtnote:

A: Bildung der Note im Hauptfach Sportwissenschaft

Die Note des Hauptfaches geht zu 80% in die Gesamtnote ein und setzt sich wie folgt zusammen:

- a. für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 Module 1, 2 und 3 geht die ungerundete Note (Teiler 9) mit insgesamt 30 % in die Gesamtnote ein.
- b. für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 Modul 5 geht die ungerundete Note (Teiler 5) mit insgesamt 10 % in die Gesamtnote ein.
- c. für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 Modul 6 geht die ungerundete Note (Teiler 3) mit insgesamt 15 % in die Gesamtnote ein.
- d. für die vorgeschriebenen Veranstaltungen gemäß § 2 Modul 7 geht die ungerundete Note (Teiler 4) mit insgesamt 25 % in die Gesamtnote ein. Falls ein Projektseminar mit 4 SWS gewählt wird, wird die Note des Projektseminars doppelt gezählt. Falls ein Student mehr als die vorgeschriebenen Veranstaltungen absolviert hat, werden die am besten benoteten Veranstaltungen zur Berechnung der Gesamtnote ausgewählt.
- e. Die Note der Bachelor-Arbeit geht mit 10 % in die Gesamtnote ein.

f. Die Note der mündlichen Prüfung geht mit 10 % in die Gesamtnote ein.

B. Bildung der Note im Nebenfach (wissenschaftliches Nebenfach oder ÜBN)

Die Noten der jeweiligen Veranstaltungen werden entsprechend ihrer ECTS-Credits gewichtet. Die so gebildete Note geht zu 20% in die Gesamtnote ein.

In-Kraft-Treten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 23/2003), zuletzt geändert am 15. September 2004 (Amtl. Bkm. 34/2004), außer Kraft.
- (2) Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten dieser Bestimmungen begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.“

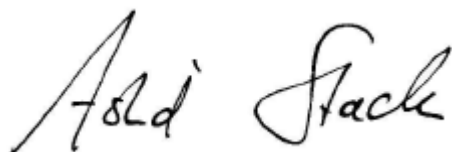
Artikel 5

In-Kraft-Treten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Änderung in Art. 1 tritt zum 1. Oktober 2006 in Kraft.
- (2) Die Änderung in Art. 2 tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.
- (3) Die Änderung in Art. 3 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft.
- (4) Die Neufassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft in Art. 4 tritt zum 1. Oktober 2007 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bislang geltende Fassung der Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft in der Fassung vom 15. September 2003 (Amtl. Bkm. 23/2003), zuletzt geändert am 15. September 2004 (Amtl. Bkm. 34/2004), außer Kraft.
Studierende, die ihr Studium vor In-Kraft-Treten der neuen Fachspezifischen Bestimmungen für den Bachelor-Studiengang Sportwissenschaft begonnen haben, setzen das Studium nach den bisherigen Bestimmungen fort. Sie können auf Antrag das Studium auch nach den neuen Bestimmungen fortsetzen.

Konstanz, 14. August 2007

In Vertretung des Rektors



Prof. Dr. Astrid Stadler

- Prorektorin -